



**Gemeinde
Bad Essen**

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 21.1
„Eielstädt - Westfeld“**

5. Änderung

Umweltplanerischer Fachbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 222323

Datum: 2022-11-10

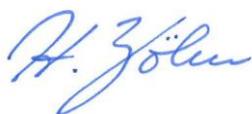
IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	6
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	6
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	8
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	10
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .	10
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	10
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	10
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	11
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .	11
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	11
3.1	Auswirkungsprognose	11
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	14
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	16

Wallenhorst, 2022-11-10

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.

Wallenhorst, 2022-11-10

Proj.-Nr.: 222323

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Planungsanlass der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.1 „Eielstädt Westfeld“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung einer zusätzlichen Kindertagesstätte (KiTa) zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in der Gemeinde Bad Essen.

In der Gemeinde Bad Essen ist in den vergangenen Jahren das Betreuungsangebot für die Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren kontinuierlich ausgebaut worden, aber auch in den Kindergärten wurden neue Plätze geschaffen. Als Beispiele für die letzten Baumaßnahmen sind hier der Anbau einer Kindergartengruppe an der Kindertagesstätte Wehrendorf und der Anbau einer Krippengruppe an der Nikolaikindertagesstätte Bad Essen zu nennen. Zudem sind in den Jahren davor bereits bedarfsgerecht weitere Integrationsgruppen im Kindergartenalter eingerichtet worden. Hiermit verbunden ist jeweils die Reduzierung der Platzzahl in den Integrationsgruppen um sieben Betreuungsplätze.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Essen stellt im Änderungsbereich bislang Sonderbauflächen dar, diese sind entsprechend in Gemeinbedarfsflächen zu ändern. Die Darstellungen des FNP werden gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umweltanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21.1, 5. Änderung umfasst eine Ackerfläche westlich der Straße „Kuhweg“ in der Gemeinde Bad Essen.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 7.090 m ²
- Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte)	ca. 7.090 m ²

Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,8 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplanes maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 0,6 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,8)	7.090	0,8	5.672
Versiegelung			5.672

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet derzeit die Festsetzungen der seit 1984 rechtskräftigen Ursprungsplanung einschließlich bisheriger Änderungen als planungsrechtlich abgesicherter Bestand gelten. Diese Ursprungsplanung einschließlich Änderungen sieht für das hier vorliegende Plangebiet ein Sondergebiet „Schul- und Sportzentrum“ mit einer GRZ von 0,8 vor. Der durch die geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes zukünftig zugelassene Versiegelungsgrad wird daher im Vergleich zur ursprünglich geltenden Regelung keine Erhöhung der Versiegelung ermöglichen. Aus diesem Grunde kann auf eine Eingriffsermittlung verzichtet werden.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltplanerischen Fachbeitrages zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 2, 3
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 3.2, 5.1 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 3.1, 3.2,
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 3.1, 3.2
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant, da weder eine UVP-Pflicht besteht noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 3.1

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahre 2005 vor. Das Plangebiet ist demnach als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung ausgewiesen.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde stellt für den Geltungsbereich Sonderbauflächen dar. Der Flächennutzungsplan ist insofern gemäß §13a (2) Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück datiert aus dem Jahre 1993. Für das Plangebiet wird die Aussage „Konkretisierung von Auflagen in vorhandenen Wasserschutzgebieten“ getroffen.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Bad Essen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen, die über die aktuell verfügbaren Kartenserver und Daten der Vorortbegehung hinausgehen. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden und über die aktuell verfügbaren Kartenserver und Daten der Vorortbegehung hinausgehend, an entsprechender Stelle berücksichtigt.

- Karte 1.4 „Gefährdete Tierarten“: Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.
- Karte 1.5 „Landschaftsbild - Eigenart, Vielfalt und Schönheit“: Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen. Der östlich angrenzende Bereich wird als gehölzreiche Siedlungsflächen dargestellt.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- Karte 1.6 „Übersicht über vorhandene, geplante und zum Schutz geeignete Schutzgebiete“: Das Plangebiet liegt in einem vorhandenen Wasserschutzgebiet.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung im November 2022 die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Den angetroffenen Nutzungen wurden in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS 2021²) entsprechende Biotoptypen zugeordnet. Die Bewertung des Bestandes erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016³). Aus oben genannten Gründen (sh. Kapitel 1.2) erfolgt jedoch keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand:

Für das Plangebiet liegt bereits ein Bebauungsplan vor (Bebauungsplan Nr. 21.1 einschließlich Änderungen). Die Festsetzungen der seit 1984 rechtskräftigen Ursprungsplanung einschließlich Änderungen sind in der Eingriffs- und Kompensationsermittlung zur vorliegenden Planung als planungsrechtlich abgesicherter Bestand anzunehmen. Diese Ursprungsplanung sieht für das hier vorliegende Plangebiet bereits ein Sondergebiet mit einer GRZ von 0,8 vor. Der durch die geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes zukünftig zugelassene Versiegelungsgrad wird daher im Vergleich zur ursprünglich geltenden Regelung keine Erhöhung der Versiegelung ermöglichen. Aus diesem Grunde kann auf eine Eingriffsermittlung verzichtet werden.

² DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

³ LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück.

Tatsächlicher Bestand vor Ort:

Nr. 11.1 (A) Ackerbrache

Das Plangebiet wird von einer Ackerbrache geprägt.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich, südlich und östlich grenzen (Wohn-)Bebauungen an. Westlich schließt eine Ackerbrache an. Im weiteren Umfeld sind gewerbliche Nutzungen (nördlich) sowie ein Sportplatz (westlich) vorhanden. Ein Bezug zur freien Landschaft besteht nicht.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1, 2 oder 3 der Roten Liste vor. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich weiterhin keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentia / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Es liegen keine Angaben des amtlichen Naturschutzes bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten vor.

Die vorhandenen Biotopstrukturen (Ackerfläche) stellen gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die Nutzung (Betrieb) der angrenzend verlaufenden Straßen und Wege, die in weiten Bereichen angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung und die intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische Störreize, Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna (speziell Feld- und Bodenbrüter) einzustufen. Ein Bezug zur freien Landschaft besteht nicht. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Gemäß Map-Server der Umweltverwaltung sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhandene. Die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine bis geringe Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate) für verbreitete europäische Vogelarten, möglicherweise für Fledermausarten sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistischer Funktionen betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung⁴ hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“; Kennzeichen: NP NDS 00004) befindet sich ca. 435 m südlich des Plangebietes. Etwas weiter südlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (Kennzeichen: LSG OS 00050) an. Ca. 820 m nordöstlich liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Hunte zwischen Bad Essen und Bohmte“ (Kennzeichen: GLB OS 00035). Weitere Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte werden im Umfeld von 1 km um das Plangebiet nicht dargestellt.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotop mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und sein näheres Umfeld dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art (für Brutvögel wertvoller Bereich; Kenn-Nr. Teilgebiet: 3616.3/3; Bewertungseinstufung: „Status offen“; Bewertung 2006: lokal) befindet sich ca. 1,15 km nordöstlich des Plangebietes. Ebenso wird hier ein Biotop mit landesweiter Bedeutung dargestellt (Gebietsnummer: 3716002).

Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück⁵ trifft für das hier vorliegende Plangebiet keine weiteren Aussagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhaltes der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um eine bislang unversiegelte Ackerbrache handelt.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)⁶ hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Parabraunerde“ ansteht. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁷ des LBEG als „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ sowie „Bö-

⁴ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.10.2022 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

⁵ LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 26.10.2022 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

⁶ NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

den mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver⁸ als „äußerst hoch“ eingestuft. Darüber hinaus liegt eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor⁹. Im NIBIS-Kartenserver¹⁰ sind keine Altlasten innerhalb des Plangebietes verzeichnet.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit (kulturgeschichtliche Bedeutung, hohe Bodenfruchtbarkeit) der Böden weist das Plangebiet eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Boden auf.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver¹¹ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei >50-100 mm/a bzw. >100-150 mm/a. Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)¹²“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben¹³, woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet „Harpenfeld“ (Gebietsnummer: 03459003106).

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet. Ebenso befindet sich das Plangebiet außerhalb von Risikogebieten (§ 78 b WHG).

Klima und Luft

Das Plangebiet wird von einer Ackerbrache eingenommen. Gehölzstrukturen kommen im Plangebiet nicht vor. Bei Freilandbiotopen wie der Ackerbrache handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatursausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere

⁸ NIBIS®-KARTENSER (2022 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-KARTENSER (2022 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-KARTENSER (2022 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-KARTENSER (2022 e): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA18 1:50.000 -30-jährige Jahresmittelwerte Grundwasserneubildung 1981-2010*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹³ NIBIS®-KARTENSER (2022 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Wälder), die im Plangebiet nicht anzutreffen sind. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da die Freilandbiotope eine verhältnismäßig geringe Größe aufweisen, thermisch belastete Bereiche nicht vorliegen und Gehölzstrukturen in ihrer besonderen Funktion als kaltluftproduzierendes Element des Naturhaushaltes nicht vorhanden sind.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Bad Essen, nördlich, südlich sowie westlich bereits bestehender (Wohn-)Bebauungen. Gemäß den Angaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Bad Essen werden die östlich angrenzenden Bereiche als gehölzreiche Siedlungsflächen dargestellt. Die Ortsbegehung hat ergeben, dass das Plangebiet selbst eine Vorbelastung durch die angrenzende (Wohn-)Bebauung aufweist. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben. Naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente sind nicht vorhanden. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet insgesamt eine untergeordnete Bedeutung zu.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusinfrastruktur sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem erhebliche Immissionen, ausgehend von gewerblichen Betrieben, nicht zu erwarten sind.

Von der Lindenstraße/ Kreisstraße 410 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Der im Plangebiet vorhandene Plaggensch stellt ein kulturhistorisches Element dar. Dieser ist jedoch innerhalb des Plangebietes durch die vorliegenden Nutzungen überformt, sodass eine idealtypische Ausprägung nicht mehr auszumachen ist. Des Weiteren ist aufgrund des Plaggenschs mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde zu rechnen.

Weitere Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm).

Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Versiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Obere Hunte“ (EU-Kennzahlen: 3615-331), das ca. 2,9 km südöstlich des Plangebietes liegt. Aufgrund der Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit vornehmlich als Acker genutzt. Im näheren und weiteren Umfeld sind derzeit keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV/KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Bad Essen geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 21.5, 5. Änderung aufgestellt und mit diesem eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kapitel 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen (Ackerbrache) erfolgt. Dieser Eingriff in die vorhandene Biotoptypenausstattung war jedoch bereits auf Grundlage der Ursprungsplanung zulässig (vgl. Kapitel 1.2), sodass mit der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.1 gegenüber der Ursprungsplanung keine weiteren Eingriffe zugelassen werden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Von der Planung ist mit der Ackerbrache (Biotoptyp 11.1- A) ein Biotoptyp betroffen, der nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „weniger empfindlich“ (Biotoptypen mit einem Wertfaktor von 0,6 bis 1,5) gilt.

Im Vergleich zur Ursprungsplanung ist mit keinen erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen, da die vorliegende Planung keine Erhöhung des zulässigen Versiegelungsgrades bedingt.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kapitel 3.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kapitel 4.2) keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung gegenüber dem Ursprungsplan keine Neuversiegelung zugelassen wird. Obwohl es durch die geplante Bebauung zu einer Inanspruchnahme von Freiflächen kommen wird, bedingt die vorliegende Planung in erster Linie den Verlust unversiegelter, anthropogen bereits stark überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können. Daher ist insgesamt festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind. Zudem wird das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche dargestellt sowie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits als Sondergebiet festgesetzt.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass mit dem Plaggengeschiebe-Boden (Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung) und einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ein Bereich mit besonderer Bedeutung vorliegt. Zu beachten ist, dass durch die vorliegende Planung gegenüber dem Ursprungsplan jedoch keine zusätzliche Versiegelung zugelassen wird. Dennoch führt eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus.

Hinsichtlich der kulturhistorischen Bedeutung des vorhandenen Bodens (Archivfunktion) ist zu sagen, dass trotz der formulierten Hinweise zum Umgang mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (sh. Kapitel 3.2) eine Beeinträchtigung verbleibt.

Aufgrund der für die Böden des Plangebietes ausgewiesenen mäßigen Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und hohen standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit ist im vorliegenden Bereich während der Bautätigkeiten ein besonderes Augenmerk auf eine Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen zu achten (sh. Kapitel 3.2).

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen vorliegt. Da es sich bei der geplanten Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum und damit einhergehend einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird durch seine Ortslage sowie die angrenzende Bebauung charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusinfrastruktur sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem erhebliche Immissionen, ausgehend von gewerblichen Betrieben, nicht zu erwarten sind.

Von der Lindenstraße/ Kreisstraße 410 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Berücksichtigung der Überprägung des Plaggeneschs im Plangebiet und der Vermeidungsmaßnahmen zu archäologisch bedeutsamen Bodenfunden (vgl. Kapitel 3.2) kann eine Beeinträchtigung von Kulturgütern weitgehend ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt. Ebenso wenig besteht

eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die geplante Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Daher bedingt die Planung aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltsrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21.1, 5. Änderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Bad Essen geschaffen werden. Die geplante Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf beschränkt sich zudem auf einen Bereich, der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits als Sondergebiet festgesetzt ist. Eine weitere Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird dadurch vermieden.

Aufgrund einer hohen standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit sind für baubedingt tangierte Flächen wie z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege, soweit möglich, vorhandene Wege bzw. Flächen zu nutzen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für eine Versiegelung vorgesehen sind. So soll einer Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation sowie der unnötigen Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist dem § 202 BauGB entsprechend in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel nachgewiesen und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle

nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.1 bedingt im Vergleich zur rechtskräftigen Ursprungsplanung keine planungsrechtlichen Nutzungsintensivierungen, die sich auf den Grad der insgesamt zulässigen Versiegelung innerhalb des Plangebietes auswirken (vgl. Kapitel 1.2). Aus diesem Grund kann im vorliegenden Fall auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung und damit ebenfalls auf eine Bewertung der geplanten Festsetzungen verzichtet werden.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der natur-
schutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Auf eine Eingriffs- und Kompensationsermitt-
lung konnte verzichtet werden, da die Planung gegenüber der Ursprungsplanung und ihren
jeweils gültigen Änderungen keine zusätzliche Neuversiegelung zulässt. Nach den Regeln-
gen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bestünde aber auch bei Vorliegen eines Kompensations-
defizits keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu
beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungs-
planes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei
Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu
vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der
im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz
(sh. Kapitel 3.2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbe-
stände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.